

Datenschutzhinweise für Geschäftspartner

Stand: 15. Mai 2023

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seiner Vertreter

Erste Abwicklungsanstalt AöR
Friedrichstr. 84
40217 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 91345 780
Fax: +49 (0) 211 91345 789
Email.: info@aa1.de

Registereintrag: Handelsregister, Amtsgericht Düsseldorf, HRA 20869

Vertreten durch:
Christian Doppstadt
Horst Küpker

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Oliver Walter
Datenschutzbeauftragter
Erste Abwicklungsanstalt AöR
Friedrichstr. 84
40217 Düsseldorf
Telefon: + 49 (0) 211 91345 925
Fax: +49 (0) 211 91345 789
Email: eea_datenschutz@aa1.de

3. Aufgabe der Erste Abwicklungsanstalt AÖR

Die Erste Abwicklungsanstalt AÖR („EAA“) ist eine Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und wurde am 11.12.2009 von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) errichtet. Die EAA ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der FMSA, und als solche ist sie weder ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Kreditwesengesetz noch betreibt sie erlaubnispflichtige Bankgeschäfte im Sinne der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006. Die EAA beschäftigt rund 90 Mitarbeiter in Düsseldorf. Die EAA agiert als Asset-Manager mit einem klaren, öffentlichen Auftrag. Sie wickelt die von der ehemaligen WestLB AG (nunmehr Portigon AG) und ihren in- oder ausländischen Tochterunternehmen übernommenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche (übernommenes Vermögen) wertschonend und risikominimierend ab. Dies dient der Stabilisierung des Finanzmarkts. Hierzu kann sie alle Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben.

4. Zweckbestimmungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EAA

Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung, -durchführung und –beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie der Abwicklung der übernommenen Portfolien, insbesondere bestehend aus Darlehen, Anleihen, Derivaten und Beteiligungen, werden auch die personenbezogenen Daten von Geschäftspartnern verarbeitet. Tätigkeiten der EAA sind dabei unter anderem die laufende Kreditrisikoüberwachung, das Führen der Kreditakten und Beteiligungen, Risikoauswertungen, die Erstellung verschiedenster Portfolio-Reports, der Verkauf von Assets und Beteiligungen sowie die Refinanzierung des Portfolios. Gemäß ihres Auftrags hat die EAA zudem eigene Geld- und Kapitalmarktprogramme etabliert, bei denen regelmäßige Kontakte zu Investoren bestehen.¹ Die EAA bedient sich bei der Durchführung der Tätigkeiten auch verschiedener Dienstleister/Auftragsverarbeiter.

Weitere Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EAA sind:

- Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (z.B. KWG, GwG, AO, WpHG)
- Geschäftspartnerverwaltung
- Lieferanten und Dienstleisterdatenverwaltung

¹ Einsehbar unter <https://www.aa1.de//investor-relations/treasury/>

5. Betroffene Personengruppen, diesbezügliche Daten oder Datenkategorien und jeweilige Rechtsgrundlagen

Zur Erfüllung der unter Ziffer 4. genannten Zwecke werden zu den nachfolgend betroffenen Personengruppen im Wesentlichen die im Folgenden aufgeführten personenbezogenen Daten bzw. Datenkategorien auf der ebenfalls nachstehend genannten Rechtsgrundlage erhoben, vollumfänglich oder in Teilen verarbeitet und genutzt:

Personengruppen	Daten bzw. Datenkategorien	Rechtsgrundlagen
Darlehensnehmer und Sicherheitengeber (einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten, der gesetzlichen Vertreter oder anderer Ansprechpartner)	<ul style="list-style-type: none"> Namensdaten Adress- und Kommunikationsdaten Geschäfts- und Vertragsdaten, Abrechnungs- und Leistungsdaten; Kontodaten bonitätsrelevante Daten ausstehender Darlehensbetrag, Zinshöhe Adress- und Funktionsdaten gewerblicher Mieter von Immobilien, die als Darlehenssicherheiten dienen Daten im Zuge etwaiger Besuche von Ansprechpartnern bei der EAA (Name, Vorname, Tag des Besuches, Unternehmen, Ansprechpartner bei der EAA) Daten im Zuge der Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz 	Art. 6 (1) b) DSGVO ² ; Art. 6 (1) c) DSGVO i.V.m. KWG; Art. 6 (1) f) DSGVO [Gebäudesicherheit]; Art. 6 (1) c) DSGVO i.V.m. GWG
Lieferanten, Dienstleister, Banken, Kontrahenten und Investoren	<ul style="list-style-type: none"> Namensdaten der Ansprechpartner Adress- und Kommunikationsdaten Referenzen, Qualifikationen und Vergütung eingesetzter Berater Geschäfts- und Vertragsdaten, Abrechnungs- und Leistungsdaten, Kontodaten Daten zur Abwicklung und Kontrolle von 	Art. 6 (1) b) DSGVO / • Art. 6 (1) f) DSGVO; Art. 6 (1) c) DSGVO i.V.m. MaRisk BTO 2.2.1 und BaFin RS 5/2017; Art. 6 (1) f) DSGVO (Gebäudesicherheit); Art. 6 (1) c) DSGVO i.V.m. GWG

² Abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.

	Dienstleistungen, Lieferungen und Beschaffungen sowie Asset- und Beteiligungsverkäufen <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnung der Telefonate der Händler³ • Chataufzeichnungen auf Handelsplattformen⁴ • Daten im Zuge etwaiger Besuche von Ansprechpartnern bei der EAA (Name, Vorname, Tag des Besuches, Unternehmen, Ansprechpartner bei der EAA) • Daten im Zuge der Identifizierung und Know Your Customer Anforderungen gemäß Geldwäschegesetz 	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Da die EAA keine Banklizenz besitzt werden ab dem 15.05.2023 für die Führung der Zahlungsverkehrskonten der EAA (Lorobank) und für die Verwahrung aktivischer Wertpapiere (Depotbank) JP Morgan SE, Frankfurt/M, sowie als emissionsbegleitendes Institut für passivische Wertpapiere (Issuing and Paying Agent) die Deutsche Bank AG, Frankfurt, eingesetzt. In diesem Zusammenhang werden ggfs. auch personenbezogene Daten weitergegeben. Beide Institute sind allerdings im datenschutzrechtlichen Sinne als eigene Verantwortliche mit eigenen Datenschutzhinweisen, auf die wir verweisen, zu betrachten.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

³ Aus der MaRisk BTO 2.2.1 Nr. 4 folgt die Verpflichtung der EAA, die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen für mindestens drei Monate aufzubewahren. Die EAA hat vor diesem Hintergrund bis zum 30.09.2019 eine Händlertelefonanlage betrieben. Die bis dahin erhobenen Telefonaufzeichnungen wurden für 6 Monate (längstens bis Ende März 2020) aufbewahrt. Danach wurden sie gelöscht. Seit 01.10.2019 macht die EAA wegen des reduzierten Handelsgeschäfts von einer Ausnahmeregelung Gebrauch und zeichnet nicht mehr auf (vgl. Hannemann, R.; Steinbrecher I.; Weigl T.: Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – Kommentar, Schäffer-Pöschel, Stuttgart, 2019, 5. Auflage, Seite 1184).

⁴ Gem. Rundschreiben 5/2017 (GW) der BaFin - Angemessene geschäftsbezogene Sicherungssysteme im Sinne des § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG - ist die EAA verpflichtet, Korrespondenzen (Chats, Nachrichten etc.) auf Handelsplattformen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Es werden die personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personengruppen zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke im Wesentlichen an folgende Empfänger weitergegeben:

Personengruppen	Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
Darlehensnehmer und Sicherheitengeber (einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten, der gesetzlichen Vertreter oder anderer Ansprechpartner)	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (insbesondere Asset Management, Buchhaltung, Steuerabteilung, Rechtsabteilung, Rechnungswesen und IT) • Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Finanzbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung) • Externe Stellen, wie verbundene Unternehmen und externe Auftragnehmer, soweit zur Kreditabwicklung und Vertragserfüllung (z.B. IT- oder Servicedienstleister) oder aufgrund Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. Wirtschaftsprüfer) eingebunden
Lieferanten, Dienstleister, Banken, Kontrahenten und Investoren	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (z.B. Buchhaltung, Rechnungswesen und IT) • Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Finanzbehörden, Bundes-/Landesrechnungshof; Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung) • Externe Stellen, wie verbundene Unternehmen und externe Auftragnehmer (z.B. Logistikpartner oder Rechenzentrum, Wirtschaftsprüfer)

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind. So werden die handelsrechtlichen oder finanzwirksamen Daten eines abgeschlossenen Geschäftsjahrs den rechtlichen Vorschriften entsprechend grundsätzlich nach weiteren zehn Jahren gelöscht, soweit keine längeren Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben oder aus berechtigten Gründen erforderlich sind. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter Ziffer 3. genannten Zwecke wegfallen.

8. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten

Datenübermittlungen in Drittstaaten ergeben sich nur im Rahmen der Vertragserfüllung, erforderlicher Kommunikation sowie anderer in der DSGVO ausdrücklich vorgesehener Ausnahmen. Im Übrigen erfolgt keine Übermittlung in Drittstaaten; eine solche ist auch nicht geplant. Sofern die EAA oder ihre Auftragsverarbeiter Dienstleister in Drittstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen, werden entsprechende EU-Standardverträge zur Sicherstellung des europäischen Datenschutzniveaus abgeschlossen. Evtl. weitere Anforderungserfordernisse aus dem EuGH-Urteil zu Privacy Shield vom 16.07.2020 werden mit den Dienstleistern daneben abgestimmt und erfüllt.

9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Hinsichtlich des Auskunftsrechtes und des Lösungsrechtes gelten die Einschränkungen nach § 34 bzw. § 35 BDSG⁵.

Soweit die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung, beruht, hat die betroffene Person das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht für jede betroffene Person ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), also insbesondere bei der Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsortes des Betroffenen oder bei der für die EAA zuständigen Aufsichtsbehörde:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 997799-0

⁵ Abrufbar unter <https://www.bgbl.de>

Fax: +49 (0)228 997799-5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

11. Hintergründe der Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten kann gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein. Zudem kann eine Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten bestehen. Im Einzelfall steht der Datenschutzbeauftragte (Ziffer 2.) für eine Klärung zur Verfügung.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

13. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten

Die EAA beabsichtigt nicht, die erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben wurden, weiterzuverarbeiten. Im Rahmen von Migrationen auf neue Dienstleister und Systeme oder deren Weiterentwicklung kann es durchaus sein, dass in Einzelfällen personenbezogene Daten zu Testzwecken verarbeitet werden. Dies erfolgt jedoch sehr restriktiv insb. unter Anwendung der Erforderlichkeits- und Datenminimierungsanforderungen und im Rahmen einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. In der Testumgebung kommen die gleichen Schutzmaßnahmen wie in der Produktionsumgebung zum Einsatz. Dabei werden u.a. Maßnahmen zum Zugriffsschutz und Löschanforderungen nach Testung beachtet.